

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)**

vom 07. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juni 2022)

zum Thema:

**Berlinpass & Berlinpass BuT**

und **Antwort** vom 22. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Jun. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (Grüne)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/12107**  
vom **7. Juni 2022**  
über **berlinpass und berlinpass-BuT**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen aus welchen Rechtskreisen sind für den berlinpass in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 anspruchsberechtigt und wie viele aus welchen Rechtskreisen haben tatsächlich in diesen Jahren einen berlinpass erhalten?

Zu 1.: Die Anzahl der in den Jahren 2018 bis 2021 auf den berlinpass anspruchsberechtigten Personen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

<b>Rechtskreise</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
SGB II	513.489	486.091	501.591	474.447
SGB XII	145.328	122.134	114.061	111.032
AsylbLG	17.065	42.089	32.842	38.263
Wohngeld	25.878	45.630	37.768	39.213

SED-Unrechts- bereinigungsgesetze	<b>7.397</b>	<b>7.272</b>	<b>7.385</b>	<b>7.385</b>
PrVG	546	534	529	529
<b>Gesamt</b>	<b>709.703</b>	<b>703.750</b>	<b>694.176</b>	<b>670.869</b>

Die Anzahl der ausgestellten berlinpässe in den Jahren 2018 bis 2021 ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Eine Aufgliederung in einzelne Rechtskreise wird statistisch nicht erfasst.

	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
berlinpässe	397.443	379.056	87.235	114.500

2. Wie viele Kinder und Jugendliche aus welchen Rechtskreisen sind für den berlinpass-BuT in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021 anspruchsberechtigt und wie viele aus welchen Rechtskreisen haben in diesen Jahren tatsächlich einen berlinpass-BuT erhalten?
3. Sofern der Senat nicht weiß, wie viele Personen pro Jahr tatsächlich einen berlinpass bzw. berlinpass-BuT erhalten - warum wird das in Berlin nicht erhoben?

Zu 2. und 3.: Die Anzahl der auf den berlinpass-BuT anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

<b>Rechtskreise</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
SGB II	174.448	167.416	166.957	163.632
SGB XII / AsylbG	13.740	12.385	10.284	10.617
Wohngeld/KiZ	15.329	13.536	13.825	14.356
<b>Gesamt:</b>	<b>203.517</b>	<b>193.336</b>	<b>191.065</b>	<b>188.738</b>

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die tatsächlich einen berlinpass-BuT erhalten haben, wird statistisch nicht erfasst. Der berlinpass-BuT wird von den zuständigen Leistungsstellen von Amts wegen an die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen ausgegeben, wenn diese den Besuch einer Schule oder eine Kindertageseinrichtung entsprechend nachweisen. Da aus der Anzahl der ausgegebenen berlinpässe-BuT kein Rückschluss auf die tatsächliche Inanspruchnahme der einzelnen BuT-Leistungen gezogen werden kann, ist eine statistische Erfassung nicht notwendig.

4. Wie viele berlinpassinhaber\*innen bzw. berlinpass-BuT Inhaber\*innen nutzen auch tatsächlich die Angebote des berlinpass bzw. berlinpass-BuT?

Zu 4.: Hierüber liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Diese Angaben werden statistisch nicht erhoben.

5. Der berlinpass ermöglicht Vergünstigungen für Inhaber\*innen. Wie berechnen sich diese Vergünstigungen? Also z.B. warum kostet das Ticket für berlinpass Inhaber\*innen für den Zoo und das Aquarium 17 Euro und nicht weniger oder mehr?
  - a) Welche vertraglichen Vereinbarungen gibt es dazu mit den Anbietern und welchen Einfluss hat der Senat auf die Höhe der Vergünstigungen, insbesondere im Rahmen der täglichen Kommunikation mit den Anbietern bzw. bei landeseigenen Anbietern bzw. solchen mit Landesbeteiligung über die Gremien der Anbieter, in denen Senatsvertreter\*innen Mitglied sind?
  - b) Beahlt der Senat den Einrichtungen die Differenz zwischen Vergünstigungen und „tatsächlichem Preis“ und wenn ja, führen die Einrichtungen Dokumentationen über die Häufigkeit ausgestellter Tickets für berlinpass Inhaber\*innen?
  - c) Sofern keine vertraglichen Vereinbarungen mit Anbietern über Vergünstigungen bestehen - wie kommen die Vergünstigungen für berlinpass Inhaber\*innen zustande?

Zu 5. und 5. a-c.: Eine standardisierte Berechnung der Höhe der Vergünstigungen einzelner Anbieter in den Bereichen Sport, Freizeit, Kultur und Bildung gibt es nicht. Jeder Anbieter von Vergünstigungen an Inhaberinnen und Inhaber des berlinpass entscheidet eigenverantwortlich im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten, ob, in welcher Form und in welcher Höhe Vergünstigungen angeboten werden. Die Bereitstellung entsprechender Vergünstigungen erfolgt auf rein freiwilliger Basis, vertragliche Vereinbarungen gibt es nicht. Eine diesbezügliche Einflussnahme des Senats findet nicht statt. Ein finanzieller Ausgleich wird den Anbietern nicht gezahlt, so dass eine Dokumentation der Anzahl ausgestellter Tickets nicht stattfindet.

Die Berliner Verkehrsbetriebe erhalten für die Bereitstellung des vergünstigten Tarifangebots zum Berlin-Ticket S auf Vertragsbasis einen Verlustausgleich vom Land Berlin. Dieser beläuft sich im Jahr 2022 auf 40,8 Mio. Euro. Die Berliner Verkehrsbetriebe dokumentieren die Anzahl der im Monat verkauften Berlin-Ticket S.

Der Jugend-Kultur-Service Berlin wendet sich im Auftrag der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales regelmäßig an die Anbieterinnen und Anbieter von

Angeboten in den Bereichen Sport, Freizeit, Kultur und Bildung und fragt dort die Möglichkeiten der Bereitstellung von Vergünstigungen an Inhaberinnen und Inhaber des berlinpass ab.

6. Wie oft wurden welche Angebote Vergünstigungen durch berlinpass Inhaber\*innen in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021 in Anspruch genommen?

Zu 6.: Diese Angaben werden statistisch nicht erhoben.

7. Warum gibt es keine berlinpass-App, wodurch berlinpass Inhaber\*innen digital einsehen können, welche Einrichtungen Vergünstigungen anbieten bzw. Push Benachrichtigungen erhalten können, wenn es besondere Vergünstigungen gibt?

Zu 7.: Interessierte Inhaberinnen und Inhaber des berlinpass finden alle Angebote in einer Datenbank, die nach Bezirk, Art des Angebots und weiteren Kriterien durchsucht werden kann. Die Datenbank ist auch über die Internetseite der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zu erreichen (<https://www.berlin.de/sen/soziales/soziale-sicherung/berlinpass/angebote>). Darüber hinaus finden sich Angaben für Vergünstigungen auf den Internetseiten der Anbieter.

8. Den berlinpass erhalten nur Personen, die Sozialleistungen beziehen und hierdurch für diesen anspruchsberechtigt sind. Folglich werden Personen in verdeckter Armut (also solche, die leistungsberechtigt sind, aber die Sozialleistungen nicht beantragen) ausgeschlossen als auch solche Personen, die von Armut betroffen sind, aber qua Gesetz für die den berlinpass voraussetzenden Sozialleistungen nicht anspruchsberechtigt sind. Welche Möglichkeiten bestehen, ein niedrigschwelliges Verfahren zu entwickeln, damit auch diese Personen in den Anspruch des berlinpass kommen können?

Zu 8.: Der berlinpass stellt ein freiwilliges und zusätzliches Angebot des Landes Berlin dar, das über die gesetzlichen Leistungspflichten hinausgeht und aktuell Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach dem SGB II, von Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII, von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie deren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, für Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld, von Entschädigungsleistungen nach dem PrVG (Gesetz über die Anerkennung

und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus) und den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen vorgesehen ist. Mit den Beschlüssen vom 29. Juli 2008 und 09.01.2018 hat der Senat den Berechtigtenkreis in dieser Weise verbindlich festgelegt.

Bei einer Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf weitere Personenkreise würde sich die Frage des Nachweises der Bedürftigkeit stellen. Wenn nicht der Bescheid des zuständigen Leistungsträgers zur Vorlage bei den Bürgerämtern als vereinfachter Nachweis verwendet werden kann, bedarf es entweder einer zusätzlichen Bescheinigung der möglicherweise zuständigen Leistungsstellen, dass ein Leistungsanspruch besteht, der nicht in Anspruch genommen wurde oder aber das Bürgeramt müsste eigene Berechnungen durchführen. Das vereinfachte Nachweisverfahren, das der Ausgabe des berlinpass zugrunde liegt, könnte so dann nicht mehr aufrechterhalten werden.

Darüber hinaus stellen die Berliner Verkehrsbetriebe das Berlin-Ticket-S nicht kostenneutral zur Verfügung. Das Land Berlin zahlt hierfür einen finanziellen Ausgleich an die Berliner Verkehrsbetriebe.

Ferner bündelt der berlinpass die traditionell bestehenden Angebote und gilt als einheitlicher und allgemeingültiger Berechtigungsnachweis zur Inanspruchnahme sozialer Vergünstigungen. Über Art und Umfang der Angebote sowie über den für den Erhalt der Vergünstigungen anspruchsberechtigten Personenkreis in den Bereichen Sport, Kultur, Freizeit und Bildung entscheidet jede Anbieterin und jeder Anbieter auf freiwilliger Basis selbst. Um den Zweck des berlinpass als vereinfachten Berechtigungsnachweis nicht infrage zu stellen, müssten die Anbieterinnen und Anbieter die Erweiterung des Personenkreises akzeptieren und allen berlinpass-Inhaberinnen und Inhabern entsprechende Vergünstigungen gewähren. Da es schon in der Vergangenheit schwierig war, öffentliche und private Anbieterinnen und Anbieter als so genannte berlinpass-Partner zu gewinnen, kann von einer grundsätzlichen Bereitschaft der Anbieter nicht ausgegangen werden.

Mit einer umfangreichen Erweiterung des Nutzerkreises könnte die Funktion des berlinpass insoweit gefährdet sein, als ein Großteil der Anbieter den berlinpass als vereinfachten Berechtigungsnachweis zukünftig nicht mehr anerkennen und zugleich die finanziellen Voraussetzungen dafür (insbesondere im Hinblick auf das Berlin Ticket S) zu erfüllen wären.

9. Wie hoch ist der Eigenanteil jeweils für die verschiedenen Angebote des berlinpass-BuT und warum gibt es einen Eigenanteil für nachweislich armutsgefährdete Menschen?

Zu 9.: Mit dem Starke-Familien-Gesetz wurden mit Wirkung zum 1. August 2019 die bis dato bei den Leistungen der Bildung und Teilhabe geltenden Eigenanteile für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie bei der Schülerbeförderung abgeschafft.

10. Wie oft wurden welche Angebote des berlinpass-BuT in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021 in Anspruch genommen?

Zu 10.: Die Anzahl der in Anspruch genommenen Leistungen der Bildung und Teilhabe in den Jahren 2018 bis 2020 und teilweise in 2021 sind der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Dort wo keine Angaben ausgewiesen sind, liegen aktuell keine statistischen Daten vor.

<b>Leistungen</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
eintägige Kitaausflüge	16.347 €	15.286 €	10.841 €	
eintägige Schulausflüge	257.125 €	262.705 €	76.136 €	
mehrtägige Kitafahrten	1.729 €	1.522 €	368 €	85 €
mehrtägige Schülerfahrten	40.627 €	37.332 €	13.143 €	6.752 €
Schulbedarf	219.411 €	213.455 €	207.988 €	189.220 €
Schülerbeförderung	414.762 €	492.391 €	2.082 €	1.892 €
Lernförderung	94.380 €	112.978 €	97.140 €	
Mittagessen Kita	288.929 €	2.472.321 €	4.231.382 €	4.927.580 €
Mittagessen Schule	2.734.314 €	1.462.462 €		
Teilhabe	176.242 €	182.185 €	149.661 €	92.989 €

11. Leistungen der Lernförderung aus dem berlinpass-BuT erhält man nur, wenn wesentliche Lernziele“ gefährdet sind, wie z.B. der Abschluss der Sekundarstufen I oder II (Siehe [http://www.berlin.de/senbjf/bildungspaket/fachinfo/anlage\\_1\\_zusatzbogen.pdf](http://www.berlin.de/senbjf/bildungspaket/fachinfo/anlage_1_zusatzbogen.pdf)) Ebenso besteht kein Anspruch auf Lernförderung bei unentschuldigten Fehlzeiten. Warum werden Leistungen der Lernförderung derart stringent genehmigt?

- a) Warum können Schüler\*innen deren wesentliche Lernziele durch unentschuldigtes Fehlen gefährdet sind und die die Lernförderung in Anspruch nehmen wollen, um doch noch den Abschluss zu schaffen folglich nicht die Lernförderung in Anspruch nehmen?
- b) Warum besteht nicht die Möglichkeit für Schüler\*innen die in von Armut betroffenen Haushalten leben und die für eine gute Abschlussnote als Voraussetzung für den Zugang zu zugangsbeschränkten Studienfächern (Numerus clausus) Lernförderung in Anspruch nehmen wollen umso den sozialen Aufstieg zu schaffen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Lernförderung, sondern nur wenn sie knapp vor dem Durchfallen sind?

Zu 11. a) und b): Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der ergänzenden Lernförderung als Leistung des Bildungs- und Teilhabepakets werden im Sozialgesetzbuch (§ 28 SGB II und § 34 SGB XII) geregelt. Eine Gefährdung der Abschlüsse der Sekundarstufen I und II ist kein zwingend erforderliches Kriterium zur Gewährung der ergänzenden Lernförderung. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an. Weitere Kriterien zur Gewährung eines ergänzenden Lernförderbedarfs sind die Förderung sprachlicher sowie digitaler Handlungskompetenzen als entscheidende Grundlagen für das Erreichen der wesentlichen Lernziele in den einzelnen Jahrgangsstufen, sowie ein Lernförderbedarf in einem konkreten Fach (unabhängig von der Jahrgangsstufe) oder weitere (nicht näher definierte) zu fördernde Kompetenzen.

Voraussetzung ist, dass die ergänzende Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich für das Erreichen der wesentlichen Lernziele ist. Die schulischen Angebote sollen angemessen ergänzt werden (vgl. § 28 Abs. 5 SGB II und § 34 Abs. 5 SGB XII). Die Leistungen der ergänzenden Lernförderung werden auf der Grundlage von bundesgesetzlichen Vorschriften erbracht. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung hat in den entsprechenden Ausführungsvorschriften festgelegt, dass die zusätzliche Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket mit dem Ziel des Erreichens der wesentlichen Lernziele angeboten wird. Davon unbenommen werden Potenziale von Kindern und Jugendlichen in der Berliner Schule individuell gefördert. Ergänzend partizipieren Kinder und Jugendliche mit Begabungen von dem Berliner Programm Begabtes Berlin. Das Programm Begabtes Berlin enthält vielfältige Maßnahmen der Begabungsförderung für alle Schülerinnen und Schüler. Zielsetzung aller Maßnahmen ist die Förderung von Begabungen insbesondere in sozial benachteiligten Milieus. Einzelne Angebote sind Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligte Familien vorbehalten. Folgende Maßnahmen stehen in Berlin u. a. zur Verfügung:

Das BegaKarussell ist ein Mentorenprogramm, das von der TU Berlin durchgeführt wird. Durch den begleitenden Besuch in wissensvermittelnden Institutionen sollen Begabungen entdeckt, Interessen vertieft und Bindungen zu anderen Kindern mit Begabungen ermöglicht werden. Das Programm richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe drei aus sozial benachteiligten Familien.

Mit dem Fibonacci-Mentorenprogramm für besonders begabte Schülerinnen und Schüler des AspE e.V. unterstützt das Land Berlin ein Angebot, das Kindern und Jugendlichen im Alter von 9 bis 13 Jahren eine intensive, individuelle Einzelförderung durch ausgewählte Mentorinnen und Mentoren zuteilwerden lässt. Bei der Zielgruppe handelt es sich um Kinder und Jugendliche mit sozialen und psychosozialen Belastungen.

BegaSchulen bieten BegaKurse an, ein über den Regelunterricht hinausgehendes Angebot zum vertiefenden Lernen in einer von der Schule selbst ausgewählten Begabungsdomäne. BegaKurse werden jahrgangs- und schulformübergreifend organisiert und finden in kleinen Gruppen (7-15 Teilnehmende) in der Regel wöchentlich statt, können aber auch 14tägig oder monatlich als Kompaktkurse oder in den Ferien angeboten werden. Für die Umsetzung erhalten die Schulen Mittel zur Finanzierung der Kursleitungen.

Mit den Regionalen Begabtengruppen am Nachmittag hält Berlin ein schulartenübergreifendes berlinweites Enrichment-Angebot zur Förderung kognitiver Kompetenzen für besonders motivierte, leistungsfähige und leistungsstarke Schülerinnen und Schüler bereit. Den Schülerinnen und Schülern der Grund- und Sekundarschulen werden in vertiefenden Kursen ein über den Regelunterricht hinausgehendes Angebot unterbreiten. Die Kursleitung erfolgt über die Lehrkräfte der Schulen.

Die JuniorAkademie Berlin Humboldt auf Scharfenberg ist ein seit vielen Jahren stark nachgefragtes Enrichment-Ferienangebot. Es ermöglicht rund 60 Schülerinnen und Schülern mit kognitiven Begabungen der Klassenstufen 7 bis 10, sich unter der Anleitung von Expertinnen und Experten neun Tage lang intensiv mit gesellschafts- und naturwissenschaftlichen Themen zu beschäftigen. Das Humboldt-Sommerncamp bietet für 64 begabte Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen vier bis sechs ein Ferienangebot.

Im Rahmen der Digitalen Drehtür können länderübergreifend leistungsstarke, potentiell leistungsstarke und interessierte Schülerinnen und Schüler ein digitales Enrichment - Angebot wahrnehmen. Sie verlassen in dieser Zeit den Regelunterricht und arbeiten

interessensgeleitet digital an unterschiedlichen Themen. Unentschuldigte Fehlzeiten sind ebenfalls kein zwingendes Ausschlusskriterium. Entscheidend hierbei ist die schulseitige Einschätzung, inwiefern Anzeichen für eine Veränderung des schuldistanzierten Verhaltens vorliegen. Solange die schulischen Angebote nicht vollumfänglich in Anspruch genommen werden, ist der Erfolg einer ergänzenden Lernförderung im Sinne des Erreichens der wesentlichen Lernziele in den einzelnen Jahrgangsstufen fraglich. Inwiefern ein ergänzender Lernförderbedarf vorliegt und ein entsprechendes Angebot im Sinne des Bundesgesetzgebers erforderlich und geeignet ist, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Lehrkraft.

Berlin, den 22. Juni 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales